

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von »regionalen Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz« (VwV EFRE KEFF 2014-2020)

Vom 30. Juli 2019 – Az.: 63-4580.01/3/ –

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von »regionalen Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz« vom 15. Juli 2015 (GABl. Nr. 8/2015 S. 550), erstmals geändert durch die Ergänzung vom 26. April 2016 (GABl. Nr. 7/2016 S. 547), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 5.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

#### 5.2.4 Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die vollständig und ausschließlich der Durchführung von Aufgaben der KEFF dienen, insbesondere Sachausgaben für Informationsveranstaltungen, Schulungen, sowie für weitere Beauftragungen. Die Sachausgaben müssen den Aufgaben unter der Nummer 1.3 direkt zugeordnet werden können.

Die Nummer 5.3.7 wird ergänzt:

5.3.7 Die Kosten für die Einrichtung und das Betreiben eines Internetauftritts.

Die Nummer 7.3 wird wie folgt neu gefasst:

7.3 Des Weiteren werden wie folgt Landesmittel ausgereicht:

- erstes und zweites Förderjahr: 50 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben,
- drittes und viertes Förderjahr: 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben,
- fünftes bis siebtes Förderjahr: 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

Die Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

#### 10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2023.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 373

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

### Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019

Vom 8. Oktober 2019 – Az.: 5-2711.1-18/19 –

#### I.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 (VwV-Wohnungsbau BW 2018/2019) vom 26. März 2018 (GABl., S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt H wird folgender Abschnitt I eingefügt:

#### »ABSCHNITT I

##### Förderlinie Wohnungsbau BW – kommunal:

Kommunale Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg können, auch in Form von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden, Anträge zur sozialen Mietwohn-

raumförderung auch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen stellen. Kommunale Wohnungsbauunternehmen, auch solche mit allein kommunaler Beteiligung, sind hierbei nicht antragsberechtigt.

Die kommunalen Gebietskörperschaften können sich zur Umsetzung der Maßnahmen Dritter wie beispielsweise kommunale Wohnungsbauunternehmen bedienen. Zuwendungsempfängerin ist stets die kommunale Gebietskörperschaft, sie ist für die Einhaltung der Förderbestimmungen verantwortlich. Bei einem Verstoß ist die Förderzusage zu widerrufen.

#### 1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die in Abschnitt B Nummer 1.1 bis 1.5 genannten Maßnahmen.

#### 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften, auch in kommunaler Zusammenarbeit in den Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden. Landkreise können nur mit Einverständnis der jeweiligen Belegenheitsgemeinden Zuwendungsempfänger sein. Die kom-